

Auszug aus den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)

- Ausgabe 1995 Teil A, Allgemeines -

2 Verkehrszeichen

2.0 Allgemeines

(1) Zusatzzeichen sowie die Art ihrer Aufstellung oder Anbringung sind in §§ 39 bis 43 StVO, in der VwV-StVO insbesondere zu §§ 39 bis 43 und in dem zugehörigen "Katalog der Verkehrszeichen (VzKat)" geregelt. Hinsichtlich der Abmessungen und geometrischen Anordnung von Markierungen sind zusätzlich die "Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS)" zu beachten.

(2) Die Ausführung von Verkehrszeichen darf auch an Arbeitsstellen nicht unter den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen liegen (Ziffer III Nr. 3 a VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43). Soweit nicht schon in den VwV-StVO vorgeschrieben, sollten weitgehend nur voll retroreflektierende Verkehrszeichen eingesetzt werden. Verkehrszeichen mit mangelnder Sichtbarkeit dürfen nicht verwendet werden (z. B. wenn das Signalbild nicht mehr eindeutig identifizierbar ist oder mehr als 20 % der Folienfläche mechanisch geschädigt sind).

(4) Bei der Anordnung von Verkehrszeichen aus Anlaß von Arbeitsstellen ist darauf zu achten, daß dem entgegenstehende Regelungen für die Dauer der Maßnahme aufzuheben sind.

2.2 Standort von Schildern

(1) Alle Verkehrsschilder sind grundsätzlich am rechten Fahrbahnrand aufzustellen.

(2) Auch für Arbeitsstellen gelten die Regeln über die mehrfache Anbringung von Verkehrsschildern an einem Pfosten:

- a) nicht mehr als drei Schilder am gleichen Pfosten,
- b) Gefahrzeichen nur in Kombination mit Verkehrs- und Streckenverboten,
- c) nicht mehr als zwei Vorschriftzeichen am gleichen Pfosten,
- d) Vorschriftzeichen in Kombination in der Regel nur, wenn sie sich an die gleichen Verkehrsarten wenden,
- e) gleichzeitige Geschwindigkeitsbeschränkungen (Z 274) und Überholverbote (Z 276/277) möglichst an einem Pfosten, wobei Z 274 über Z 276 bzw. Z 277 anzubringen ist.

(3) Werden an einem Pfosten zwei Verkehrszeichen angebracht, sind immer Gefahrzeichen (Dreiecke) über den Vorschriftzeichen

(4) Streckenverbote (Z 274, Z 276, Z 277, Z 283 und Z 286) sind nach Kreuzungen und Einmündungen und auf Landstraßen in einem Abstand von nicht mehr als 500 m und auf Autobahnen von nicht mehr als 1000 m zu wiederholen. Sie sind außerdem zu wiederholen, wenn Zweifel am Fortbestehen des Verbots zu erwarten sind.

(5) Verkehrsschilder dürfen auch im Bereich von Arbeitsstellen grundsätzlich nicht innerhalb der Fahrbahn aufgestellt werden. In der Regel sollte der Seitenabstand zur Fahrbahn betragen:

- a) innerorts 0,5 m, aber keinesfalls weniger als 0,3 m,
- b) außerorts 1,5 m.

(6) Der lichte Abstand zwischen Fahrstreifen- bzw. Fahrbahnbegrenzung und der Kante von Leitbaken soll 0,25 m betragen.

2.6 Vorübergehende Markierungen

(1) Sie sollen in der in der StVO bzw. den RMS festgelegten Form in gelber Markierung oder gelben Markierungsknopfreen ausgeführt werden. Diese Markierungen heben die vorhandenen weißen Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295) und Leitlinien (Zeichen 340) auf, ohne daß diese entfernt oder abgedeckt werden müssen.

(2) Falls ständige Markierungen bei Verkehrsführungen in Arbeitsstellen, insbesondere in Verschwenkungs-, Kreuzungs- und Einmündungsbereichen Anlaß zu Mißverständnissen bei den Verkehrsteilnehmern **geben, sind diese Markierungen** je nach Markierungsbild

a) zu entfernen, b) abzudecken, c) in Gelb auszukreuzen oder d) in Gelb zu ergänzen.

3 Verkehrseinrichtungen

3.1 Absperrgeräte

3.1.0 Allgemeines

(1) Absperrgeräte sind entsprechend § 43 Abs. 3 Nr. 2 StVO Absperrschranken, Leitbaken oder Warnbaken, Leitkegel und fahrbare Absperrtafeln.

(2) Für die Ausführung sind Folien mindestens der Bauart Typ 1 nach DIN 67520, Teil 2 zu verwenden.

3.2 Warneinrichtungen

3.2.0 Allgemeines

Warneinrichtungen können behelfsmäßig oder zusätzlich zu Absperrgeräten verwendet werden. Sie können Absperrgeräte jedoch nicht ersetzen. Sie dienen zur frühzeitigen bzw. auffälligen Warnung vor unerwarteten Verkehrseinschränkungen.

3.2.4 Warnbänder

(1) Rot-weiße Bänder (Warnbänder) dürfen nur an innerörtlichen Arbeitsstellen als zusätzliches Element der optischen Führung und Kennzeichnung verwendet und nur außerhalb von Fahrbahnen angebracht werden:

- a) auf Geh- und Radwegen zur Längsführung, wenn keine Aufgrabungen vorhanden sind,
- b) zur Kenntlichmachung von Arbeitsgeräten und Materiallagern innerorts.

7 Sicherheitskennzeichnung von Arbeits- und Sicherheitsfahrzeugen sowie Arbeitsstelleneinrichtungen

7.1 Arbeitsfahrzeuge, Sicherheitsfahrzeuge

(3) Arbeitsfahrzeuge, die Sonderrechte nach § 35 Abs. 6 StVO in Anspruch nehmen, müssen eine rot-weiß-rote Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 "Sicherheitskennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten" tragen,

(6) Zusätzlich sollen sie mindestens eine Kennleuchte für gelbes Blinklicht (Rundumlicht gemäß § 52 Abs. 4 StVZO) besitzen. Ist die Kennleuchte nicht ständig von allen Seiten sichtbar, sind 2 Kennleuchten so anzubringen, daß sie das Fahrzeug nach vorn und hinten wirksam kennzeichnen.

7.3 Arbeitsmaschinen und Anhänger

(1) Arbeitsmaschinen, Radlader, Schaufellader und Anhänger erhalten, auch wenn sie sich nur kurzfristig im Verkehrsbereich bewegen, eine Sicherheitskennzeichnung wie Arbeitsfahrzeuge. Sonderrechte dürfen nur mit der entsprechenden Kennzeichnung in Anspruch genommen werden.

8 Warnkleidung

(1) Personen, die **außerhalb** von **Gehwegen** und Absperrungen im Verkehr eingesetzt oder neben dem Verkehrsbereich tätig und nicht durch eine geschlossene Absperrung (Absperrschranken oder Bauzäune) von diesem getrennt sind, müssen Warnkleidung nach DIN EN 471 (**früher DIN 30711**) tragen.